

kath.
Liechtensteinischer Arbeiterinnenverein.



Statuten.

I. kath.

Der Liechtensteinische Arbeiterinnenverein bezieht die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt seiner Mitglieder. Er hat seinen Sitz auf Wahrzeiche des Fusses.

II.

Das geistige Wohl der Arbeitserinnen wird erachtet:

- 1) durch Anhaltung zur geistlichen Erfüllung der religiösen und secularen Pflichten durch Schutz für Glaube und Litte, durch Teilnahme am Exercitium und gewissensamen Empfang der hl. Sakramente;
- 2) durch passende Vorlesungen, Errichtung einer Vereinsbibliothek, gesellige Unterhaltungen und Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern.

Das materielle Wohl der Arbeitserinnen wird gefördert:

- 1) durch Schutz und Förderung in der Brautfähigkeit, insbesondere durch Sorge für einen gesunden Lauf und gute Behandlung, durch Errichtung einer Spar- und Krankenkasse, durch Unterstützung von Wochenerinnen, Arbeitsnadesis und Rechtsdienst;
- 2) durch möglichst allseitige Ausbildung in den gewöhnlichen Berufsfertigkeiten durch Vorausbildung verschiedenes Körpers.

III.

Der Verein besteht aus aktiven und unterstützenden Mitgliedern.

IV.

kath.

Aktives Mitglied kann jede innerdeutsche Arbeitserin nach gründlichgelegten 16. Lebensjahr werden. Aktive Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 30 Cts und erhalten das Vereinsorgan "Die Arbeitserin" insammt. Sie genießen die Vergünstigungen des Vereins. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie verpflichten sich, den Statuten gewissenhaft nachzuhören und das Wohl des

Vereins nach besten Kräften zu fördern. Mitglieder, welche den Verpflichtungen der Statuten nicht nachkommen, können vom Vorstande ausgeschlossen werden.

V.

Aufzulösende Mitglieder zahlen einen Zabesbeitrag von mindestens drei Franken.

VI.

Die Geschäfte des Vereins werden von einem Vorstande besorgt, welcher von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt wird. Der Vorstand besteht:

1) aus dem Präses, welcher ein Geistlicher sein muss und die Besoldung des bischöflichen Ordinariates bedarf. Der Präses hält nach Bedarf die Vorstandsgespräche, er leitet üblicherweise den Verein nach innen und vertreibt ihn nach aussen;

2) aus dem Schriftführer, Kassierer und den Leiterinnen der einzelnen Ortsgruppen.

Der Vorstand einer jeden Ortsgruppe besteht aus einer Leiterin und zwei Beisitzerinnen, welche die Geschäfte in den einzelnen Ortsgruppen besorgen.

VII.

In der Regel hat jede Ortsgruppe alle drei Monate eine Versammlung abzuhalten. Die Hauptversammlung ist zur Abstimmung des Tätigkeitsberichtes, der Rechnungsabsage n. s. u. ist alljährlich im Frühling. ~~Wahl~~ ~~Abstimmung~~ ~~und~~ ~~Wahl~~ für Stimmenwürdigkeit.

Unentschuldigtes Ausbleiben von der Hauptversammlung wird mit 30 Cts geahndet. Die Versammlungen sollen nicht in einem Gasthause abgehalten werden.

VIII.

Der Verein schliesst sich dem Centralverband der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen des Kantons an.

Die Tätigkeiten der Ortsgruppen müssen in den kantonalen Versammlungen jährlich das Vorurtheil ihrer Wirkungsfähigkeit erhalten.

IX.

eine Auflösung des Kreises findet nur mit Be-
stimmung von drei Viertel Mehrheit der Hauptversammlung
statt. Im Falle der Auflösung entscheidet nicht der
Kreis im Rinoauskunten mit dem bishöf-
lichen Ordinariats über die Verwendung des Kreis-
vermögens.

Obige Statuten werden hiemit genehmigt.

Chur, den 17. April 1920.

Für das bischöfl. Ordinariat :

*G. Vincenz,
Gen. Vikar*



Zl. 1458/Ruf.

Oberstaatsrat Dr. Zwingenberger
Sinnlich genehmigt

Fürstlicher Regierung

Vaduz, am 28. April 1920

Der Fürstl. Landesverweser

J. Galt



2.2.1458/deg. 1920.

XI

e-archiv.